

Satzung

Münchner U-Bahnfreunde e.V

Stand: 01.05.2016

Seite 1 von 3



§1 Name und Sitz

Der Name ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter dem Namen:

Münchner U-Bahnfreunde e.V. (kurz: MUF e.V.)

eingetragen

Er hat seinen Sitz in München

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- Regelmäßige Treffen und Kontaktaustausch mit an U-Bahn interessierten Personen
- Musealer Erhalt von Fahrzeugen und U-Bahn-Sachzeugnisse aus München
- Dokumentation der Geschichte der U-Bahn in München
- Studienfahrten
- Informationsveranstaltungen zum Thema U-Bahn

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung verkehrshistorischer Materialien.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürlich oder juristische Person werden. Das Mindestalter muss im Aufnahmejahr 16 Jahre betragen und es muss eine schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen.

Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Erhalt des schriftlichen Aufnahmeantrages.

Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 1 Monat vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Ein ausscheidendes Mitglied hat etwaig in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum unverzüglich und in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelheiten werden in einer gesonderten Kassenordnung geregelt.

Die Kassenordnung wird bei der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen.

Satzung

Münchner U-Bahnfreunde e.V.

Stand: 01.05.2016

Seite 2 von 3



Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbetrags trotz einmaliger Mahnung und bei vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§4 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im vor aus mindestens einmal im Jahr sowie wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Änderungen der Kassenordnung und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§5 Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß §26 BGB

Der Vorstand besteht aus

- Leitung / Öffentlichkeitsarbeit
- Kassier
- Schriftführer
- Technik
- Kontakte / Projekte

Wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§6 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Satzung

Münchner U-Bahnfreunde e.V

Stand: 01.05.2016

Seite 3 von 3



Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren für zwei Jahre. Die Wahlen finden zeitgleich mit der Vorstandswahl statt. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und des Vollzugs der Vereinsbeschlüsse.

§8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Vereine der Münchner Verkehrsgeschichte aus dem Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs zu. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu durch Beschluss aus diesen Vereinen einen oder mehrere aus.

Von diesem/diesen ist das zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.